

# RS OGH 2023/10/24 7Ob157/23y

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.10.2023

## Norm

private Unfallversicherung Art 7.15.1 UE00

private Unfallversicherung Art 7.15.3 UE00

VersVG §11

1. VersVG § 11 heute
2. VersVG § 11 gültig ab 01.01.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 509/1994
3. VersVG § 11 gültig von 06.04.1959 bis 31.12.1994

## Rechtssatz

Ein durchschnittlich verständiger Versicherungsnehmer versteht Art 7.15.1 iVm Art 7.15.3 UE00 dahin, dass aus Sicht des Versicherers nach Durchführung der in Art 7.15.2 UE00, durch Vorlage einer Krankheitsgeschichte - sofern darin keine Vorerkrankungen oder Vorverletzungen dokumentiert sind - standardisierten, Erhebungen zum Grunde und der Höhe der Versicherungsleistung für Dauerinvalidität wegen Verletzungen, die im Verletzungskatalog aufgelistet sind, diese Erhebungen beendet sind und damit die Fälligkeit der (gesamten zustehenden) Geldleistung im Sinn des Art 18.1 UE00 eingetreten ist. Ein durchschnittlich verständiger Versicherungsnehmer versteht Artikel 7 Punkt 15 Punkt eins, in Verbindung mit Artikel 7 Punkt 15 Punkt 3, UE00 dahin, dass aus Sicht des Versicherers nach Durchführung der in Artikel 7 Punkt 15 Punkt 2, UE00, durch Vorlage einer Krankheitsgeschichte - sofern darin keine Vorerkrankungen oder Vorverletzungen dokumentiert sind - standardisierten, Erhebungen zum Grunde und der Höhe der Versicherungsleistung für Dauerinvalidität wegen Verletzungen, die im Verletzungskatalog aufgelistet sind, diese Erhebungen beendet sind und damit die Fälligkeit der (gesamten zustehenden) Geldleistung im Sinn des Artikel 18 Punkt eins, UE00 eingetreten ist.

## Entscheidungstexte

- RS0134572">7 Ob 157/23y  
Entscheidungstext OGH Ordentliche Erledigung (Sachentscheidung) 24.10.2023 7 Ob 157/23y

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2023:RS0134572

## Im RIS seit

11.12.2023

## Zuletzt aktualisiert am

11.12.2023

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)